

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Speldorf e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr - Speldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die geschäftliche Belebung des Ortsteiles Speldorf. Zu diesem Zweck führt der Verein geeignete Werbemaßnahmen durch, die der Gemeinschaft der Mitglieder zu gute kommen. Der Verein ist bestrebt, die Interessen seiner Mitglieder bei der Stadtplanung des Ortsteiles zu wahren und sie in dieser Hinsicht bei der Stadtverwaltung zu vertreten.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

3. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten, etwaige Überschüsse finden ausschließlich Verwendung für Werbezwecke der Gemeinschaft

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person oder jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele des Vereins anerkennt und sich der Satzung unterwirft.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein beendet.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist zum 30. September des Jahres dem Vorstand anzuzeigen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

5. Ein ausgetretenes, ausgeschlossenes oder von der Mitgliederliste gestrichenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der monatliche Beitrag ist bis zum 10. des jeweiligen Monats zu zahlen, er beträgt mindestens 25,-- Euro.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann auf der Jahreshauptversammlung neu festgesetzt werden.

2. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Fälligkeit zu stellen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organ des Vereins ist der Vorstand, er wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann daneben von der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden, der aus drei Mitgliedern bestehen sollte.

3. Der Beirat kann auch nur für bestimmte Zwecke oder zur Durchführung bestimmter, einzelner Aufgaben gebildet werden. Die Aufgabenverteilung des Beirats regelt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung.

4. Ein gebildeter Beirat ist dem Vorstand verantwortlich.

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Schriftführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hat jedoch insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des gegebenenfalls bestellten Beirats;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Beifügung der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung schriftlich einzuladen.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch dann schriftlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens sechs Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

4. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes für einzelne Abstimmungen bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Änderung des Vereinszwecks.

7. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer geleitet. Bei Verhinderung auch des zweiten Vorsitzenden und des Geschäftsführers kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen.

9. Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

10. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, der dem Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat.

11. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.

2. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren ernennen.

3. Das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden ausschließlichen gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein nicht durch Beschluss seiner Mitglieder, sondern aus anderem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- Satzung Ende -



**Interessengemeinschaft  
Speldorf e. V.**

im Hause Arnold Multimediacentrum GmbH  
z.H. Herrn Thomas Kroll  
Schmale Straße 7  
45478 Mülheim an der Ruhr

**Bankverbindung:**

Sparkasse Mülheim a. d. Ruhr  
IBAN: DE77 3625 0000 0353 3428 43  
BIC: SPMHDE3EXXX